

Die **Lesefassung** dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

	<b>Beschluss-Tag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>
Satzung vom 17.10.2013	16.10.2013	149/2013	01.08.2013	30.10.2013
1. Änderung vom 16.04.2014	26.03.2014	27/2014	01.05.2014	30.04.2014
2. Änderung vom 26.05.2016	25.05.2016	16/2016	30.06.2016	29.06.2016
3. Änderung vom 23.08.2018	22.08.2018	266/2018	01.08.2018	05.09.2018

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee ( Betreuungssatzung)**

### **§ 1 Träger**

(1) Innerhalb der Gemeinde Muldestausee befinden sich folgende Tageseinrichtungen:

#### **im OT Gossa:**

1. Tageseinrichtung „Mutzikiepchen“  
Str. der Jugend 4 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang

#### **im OT Burgkernitz:**

2. Tageseinrichtung „Eichhörnchen“  
Am Park 5 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

#### **im OT Friedersdorf:**

3. Tageseinrichtung „Wiesenzwerge“  
Wiesenweg 4a - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

#### **im OT Friedersdorf**

4. Hort „Schulkinderhaus“  
Kirchplatz 2 - für Kinder vom Schuleintritt bis zur  
Versetzung in den 7. Schuljahrgang

#### **im OT Mühlbeck**

5. Tageseinrichtung „Heidestrolche“  
Str. des Friedens 5 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

#### **im OT Rösa**

6. Tageseinrichtung „Kinderland am Heide  
rand“ Am Wäldchen 4 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

#### **im OT Rösa**

7. Hort Rösa Fährstr. 2 - für Kinder vom Schuleintritt bis zur  
Versetzung in den 7. Schuljahrgang

#### **im OT Pouch**

8. Tageseinrichtung „Stauseewichtel“  
Schiffmühlenweg 19 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

#### **im OT Pouch**

9. Hort Pouch An der Schule 8b - für Kinder vom Schuleintritt bis zur  
Versetzung in den 7. Schuljahrgang

#### **im OT Schlaitz:**

10. Tageseinrichtung „Heideknirpse  
Freiheitstraße 74 - für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zum Schuleintritt

### **im OT Schwemsal:**

11. Tageseinrichtung „Wurzelbude“  
Am Schulberg 12

- für Kinder im Alter von 0 Jahre  
bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

### **im OT Muldenstein**

12. Hort Muldenstein  
Friedersdorfer Str. 22

- für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung  
in den 7. Schuljahrgang

- (2) Die in Absatz 1 genannten Tageseinrichtungen werden als öffentliche und gemeinnützige Tageseinrichtungen, nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA durch die Gemeinde Muldestausee selbst betrieben oder befinden sich in freier Trägerschaft. (Nr. 10 und 11)

## **§ 2**

### **Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des im KiFöG LSA formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages in eigener Verantwortung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption ein Qualitätsmanagementsystem zu erarbeiten.

## **§ 3**

### **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorge-berechtigten die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung, die Satzung über die Kostenbeiträge der Gemeinde Muldestausee, das Konzept der betreffenden Tageseinrichtung und die jeweilige Hausordnung der Tageseinrichtung an.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, welche in der Gemeinde Muldestausee ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.
- (4) Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Muldestausee erhalten einen Platz in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde soweit freie Plätze vorhanden sind und die Kommune, in der diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Kosten trägt, die der Gemeinde Muldestausee durch die Förderung und Betreuung dieser Kinder entstehen.  
Die betreffende Wohnsitzgemeinde /-stadt ist grundsätzlich für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge zuständig.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes ist nur zum 01.eines Monats möglich. Bei der Aufnahme nach dem 01.eines Monats ist der volle Beitrag zu zahlen. Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr innerhalb eines Monats ändert sich der Kostenbeitrag erst zum Folgemonat.
- (6) Der Betreuungsvertrag für ein Kind über 3 Jahre endet spätestens zum 01.08. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt und bedarf der schriftlichen Kündigung.

## **§ 4**

### **Aufnahme, An- und Abmeldung, Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Aufnahmekapazität der Tageseinrichtungen richtet sich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.
- (2) Personensorgeberechtigte haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in den Tageseinrichtungen. Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz ist schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung zu stellen.

Maßgeblich für die Vergabe des Betreuungsplatzes ist der Eingang des Antrages beim Träger der Tageseinrichtung.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten.

Der Vertrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen und dem Träger der Tageseinrichtung zurückzugeben. Erfolgt keine Vertragsunterzeichnung in der vorgenannten Frist kann der Platz in der Tageseinrichtung anderweitig belegt werden.

Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Muldestausee erhalten einen Betreuungsplatz im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Herkunfts- bzw. Wohnsitzgemeinde des Kindes den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanziert oder aber die Personensorgeberechtigten die vollständigen Kosten tragen, die der Gemeinde Muldestausee für die Betreuung entstehen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Personensorgeberechtigten können jedoch im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 3b KiFöG LSA im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (4) Die Anmeldung für die Hortbetreuung hat spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden, die eine andere Frist rechtfertigen. Der Leistungsumfang und die Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Personensorgeberechtigte haben die Hortkinder grundsätzlich 4 Wochen vor Ferienbeginn an einer Ferienhortbetreuung beim Träger schriftlich und verbindlich anzumelden. In begründeten Ausnahmefällen können spätere Anmeldungen genehmigt werden.  
Für angemeldete Hortkinder mit einer Betreuungszeit ab 4,5 Stunden entfällt die Anmeldung zum Ferienhort beim Träger. Die Personensorgeberechtigten stimmen die Betreuungstage im Ferienhort mit dem Hortpersonal ab.  
Wird die Ferienhortbetreuung nicht wie beantragt in Anspruch genommen, entbindet dies nicht von der Kostenbeitragszahlung der beantragten Ferienhortbetreuungszeit. Eine Ferienhortbetreuung von Kindern, die sonst nicht im Hort angemeldet sind, ist möglich.  
Voraussetzung dafür ist, dass im Hort entsprechende Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen. Die verbindliche Anmeldung hierfür hat durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee, spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn, zu erfolgen.
- (6) Während der gesetzlichen Sommerferien können Tageseinrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen werden. An Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr können Tageseinrichtungen ebenfalls schließen. Bis spätestens Oktober des Vorjahres wird dies den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Bei einem nachweislichen Bedarf wird die Betreuung alternativ in einer anderen Einrichtung abgesichert.  
Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, die Tageseinrichtung auch zeitweilig zu schließen, sofern die Betreuung und Aufsicht der Kinder nicht gewährleistet ist oder auf Anordnung einer Behörde die Schließung vorgenommen werden muss. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (7) Die Anmeldung eines Kindes ist vor der Geburt möglich. Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt.
- (8) Kinder unter 3 Jahren und Kinder ab 3 Jahren sowie Hortkinder in der Ferienzeit sollen bis spätestens 09.00 Uhr in die Tageseinrichtung gebracht werden.
- (9) Im Betreuungsvertrag des Kindes haben sich die Personenberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen bzw. wöchentlichen Hol- und Bringezeiten festzulegen.
- (10) Das Abholen der Kinder ist in der Zeit von 11:00 Uhr - 12:00 Uhr und ab 14:00 Uhr möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Diese Regelung findet bei den Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft keine Anwendung.
- (11) Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich, mindestens zwei Monate vor Abmeldetermin beim Träger einzureichen. Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Monats möglich. Als Eingang der Abmeldung zählt der Tag, an dem das Schreiben beim Träger eintrifft.

- (12) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung vorlegen.  
Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindereinrichtung muss durch die Personensorgeberechtigten ein Nachweis über eine Impfberatung vorgelegt werden
- (13) Eine Aufnahme von Gastkindern kann nur bei freier Platzkapazität der Tageseinrichtung für einen begrenzten Zeitraum tageweise erfolgen. Die Betreuung kann nur täglich bis zu maximal 8 Stunden und bis zu 4 Wochen genutzt werden.
- (14) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen, wenn der Kostenbeitrag für einen Monat nicht fristgerecht gezahlt wurde.
- (15) Die Wiederaufnahme des Kindes ist nur nach Begleichung der gesamten offenen Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtung möglich.
- (16) Die Änderung der Wohnadresse des Kindes und der Personensorgeberechtigten ist der Leitung der Tageseinrichtung sowie dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (17) Überschreiten die Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit, erfolgt eine Kostenfestsetzung entsprechend der geltenden Satzung über die Kostenbeiträge der Gemeinde Muldestausee.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich bei der Aufnahme des Kindes, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Sollen Kinder allein den Heimweg antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
- (4) In der Regel erfolgt keine Begleitung durch das Erzieherpersonal nach der Hortbetreuung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Weg vom Hortgelände zur Haltstelle bzw. nach Hause liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.
- (5) Hortkinder, welche mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Hortbetreuung fahren, werden vom Schulgelände bis zur Bushaltestelle vom Erzieherpersonal begleitet. Gleichfalls erfolgt die Begleitung durch Erzieherpersonal von der Bushaltestelle zur Horteinrichtung.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich zur Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet.

## **§ 6**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Bei dauerhafter Nichtnutzung des vorgehaltenen Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung über 2 Monate hinaus, ist der Träger berechtigt, eine Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen.
- (2) Der Träger der Tageseinrichtung hat das Recht, den Betreuungsplatz aus wichtigem Grund, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. (z.B. bei wiederholt groben Verstößen der Kinder/Eltern gegen Festlegungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung, nachdem mindestens einmal schriftlich abgemahnt wurde.)

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Die Meldung eines Unfalls an den Versicherungsträger, Gemeindeunfall-versicherung Sachsen-Anhalt, obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Für Sachschäden und persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

## **§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung legt die Öffnungszeiten im Benehmen mit dem Kuratorium fest. Im Rahmen der Öffnungszeiten werden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:
  - bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden
  - bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden
  - bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden
  - bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden
  - bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden
  - bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden
  - bis zu 11 Stunden täglich bzw. 55 Wochenstunden

Die täglichen Betreuungszeiten sind monatlich festzulegen.

Die Wahl von flexiblen Betreuungszeiten ist in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung möglich und schriftlich zu vereinbaren. Die wöchentliche Betreuungszeit ist auf max. 5 Tage zu verteilen. Änderungen hinsichtlich der Aufteilung der Betreuungszeiten sind schriftlich der Leitung der Einrichtung bis zum 5. eines Monats mitzuteilen und gelten erst für den Folgemonat. Für den Hort gilt diese Regelung nicht.

Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Verwaltungserarbeitstag. Die Erhöhung bzw. Reduzierung der Betreuungszeit ist dem Träger der Tageseinrichtung schriftlich bis zum 05. eines Monats mitzuteilen und gilt für den Folgemonat. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Verwaltungserarbeitstag.

In der Tageseinrichtung „Wurzelbude“ im OT Schwemsal und in der Tageseinrichtung „Heideknirpse“ im OT Schlaitz, beide in freier Trägerschaft, finden die wöchentlichen Betreuungszeiten keine Anwendung.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung von über 10 Stunden täglich bzw. über 50 Wochenstunden ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag entsprechend der geltenden Kostenbeitragsatzung zu entrichten.

Die Hortbetreuung am Schulstandort beginnt 12:30 Uhr. Für Buskinder beginnt die Hortbetreuung mit Betreten des Hortgeländes.

Die Hortbetreuungszeiten werden während der Schulzeit wie folgt angeboten:

	1	Stunde
bis zu	1,5	Stunden
	2	Stunden
bis zu	3	Stunden
bis zu	4	Stunden
	4,5	Stunden
	5	Stunden
bis zu	6	Stunden

Die Inanspruchnahme von Wochenbetreuungszeiten ist möglich, kann dem Stundenplan angepasst werden und ist mit der Leitung des Hortes schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Inanspruchnahme der Hortbetreuungszeit mit dem Stundenmodell ab 4,5 Stunden ist der gesamte Ferienhort mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden abgedeckt und es werden keine weiteren Kosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeit für angemeldete Hortkinder mit einem Stundenmodell unter 4,5 Stunden werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben, entsprechend der geltenden Kostenbeitragssatzung.

Die Kostenbeitragshebung für nicht angemeldete Hortkinder, welche eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist ebenfalls in der geltenden Kostenbeitragssatzung geregelt.  
Die Betreuungszeit beträgt max. 10 Stunden

- (2) Die Tageseinrichtungen sind mit Ausnahme von Feier- und abgestimmten Schließtagen von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft regeln die Öffnungszeiten selbst.  
Die Horte sind während der Schulzeit von 06:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.  
Die Ferienhortbetreuung findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.
- (3) Das Betreuungsverhältnis ist in ganzen Stunden auszuweisen.  
Änderungen der Betreuungszeiten bedürfen der Schriftform und sind innerhalb eines Monats nicht möglich.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung und des Hortes.

## **§ 9**

### **Erkrankung und Verletzungen**

- (1) In den Tageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee werden keine Medikamente an die Kinder verabreicht. In Ausnahmefällen können Medikamente bei chronischen Krankheiten und mit Bescheinigung der Medikamentierung des behandelnden Arztes durch das Erzieherpersonal verabreicht werden. Hierfür werden gesonderte Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten getroffen, wobei das Erzieherpersonal bzw. der Träger der Tageseinrichtung von jeglicher Haftung ausgenommen werden.
- (2) Akut erkrankte Kinder werden in der Tageseinrichtung nicht betreut.
- (3) Bei auftretender Erkrankung oder Verletzung während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Personal der Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin bzw. dem Erzieherpersonal herangezogen.

## **§ 10**

### **Kostenbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen in der Gemeinde Muldestausee wird von den Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.  
Näheres regelt die Satzung über die Kostenbeiträge der Gemeinde Muldestausee in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Gemeindeelternvertretung**

Für die Tageseinrichtungen ist nach dem § 19 Abs. 5 KiFöG LSA eine Gemeindeelternvertretung zu bilden, welche bei allen die Betreuung von Kindern betreffende Fragen zu beteiligen ist. Die Gemeindeelternvertretung ist unabhängig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
Die Elternschaft der Tageseinrichtungen wählen mindestens 2 Vertreter/innen für das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung. Diese Elternvertreter/innen bilden zusammen mit der Leiterin der Tageseinrichtung und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung.